



UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

Universitätsbibliothek Paderborn

Reichshöfe im Lippe-, Ruhr- und Diemel-Gebiete und am Hellwege

Rübel, Karl

Dortmund, 1901

Die einzelnen Reichshöfe und Marken bei denselben,

urn:nbn:de:hbz:466:1-13757

1228¹⁾, das erkennen läßt, daß damals die hofrechtliche Stellung des Kantener Hofrichters für Dorsten als auf uraltem Herkommen beruhend ganz feststand, dagegen die Stellung des erzbischöflichen Richters in Recklinghausen als Inhaber des Hochgerichtes über Dorsten nur bis auf die Zeiten Philipp's sich zurückführen ließ. Allerdings ist zu bemerken, daß wenigstens in einem der weiterhin zu nennenden Höfe, Hoffstede, schon 1096 Besitz der Kölner Erzbischöfe hervortritt²⁾. Wir müssen uns also darauf beschränken, daß die Frage offen bleiben muß, wann Köln in Besitz des „Bestes“ Recklinghausen mit seiner Gerichtsbarkeit gekommen ist, und daß vor Philipp kein sicherer Beweis für kölnische oberste Gerichtsbarkeit zu erbringen ist.

Die oft genannten „neuntehalb Reichshöfe des Bestes Recklinghausen“³⁾ werden zuerst in einem Vogtdinkprotokolle des Jahres 1418 aufgezählt⁴⁾: In die Freiheit und das Vogtdink, das vom Könige und dem Reiche gefreiet ist, gehören neun Höfe: Recklinghausen, Dorsten, ten Dire, to Korne, to Hoffstede, Bruninckhof, Ebdinckhof, das Uppel'sche Lehen, der Hof von Hamne bei Haltern, während 1608 an anderer Stelle⁵⁾ Recklinghausen, Kirchhellen, Der, Korne, Dorsten, der Abdinghof, Hoffstede, Bruninkhof, der Uppel'sche Lehn und Hof von Hamm genannt wird, das Uppel'sche Lehn also mit Hamm identificirt, dafür noch Kirchhellen als neunter Hof angeführt wird. Es sind die Orte Recklinghausen, Dorsten, Der, Korne,

1) Gedruckt bei Rive, Ueber das Bauerngüterwesen u. s. w. 1854 S. 446 ff., und Strotkötter in Zeitschr. für Recklinghausen 8 S. 132 ff.

2) Lacomblet, N.-B. I 252.

3) Kölnische Hofsgerichtsordnung Recklinghausen von 1582, bei v. Steinen, Westf. Geschichte 1 S. 1782: „Zum ersten ist der kölnische Hof Recklinghausen der obrister Hoff von denen neuntehalben Reichshöffen, so im Beste Recklinghausen gelegen.“ Rive, Bauerngüterwesen S. 225. 415. 418. 419. Pict. Monatschrift 2 S. 46.

4) Im Auszuge mitgetheilt aus dem Arenberg. Archiv, Ztschr. für Reckl. 8 S. 86.

5) Rive, Bauerngüterwesen Anl. 22 S. 415. Vgl. Pict. Monatschr. 2 S. 46, wo auch die beiden Höfe Elmenhorst und Stockum schwerlich mit Grund herbeigezogen sind.

Hoffstedde, Bruninkhof, Abdinghof bei Waltrop, ton Hamme bei Haltern. Es lassen sich die Reichshöfe folgendermaßen gruppieren: Oberhalb Dorsten bildet die Lippe einen nach Süden offenen Bogen, dessen Sehne durch die Straße Dorsten—Recklinghausen—Waltrop—Elmenhorst gebildet wird. An dem Lippebogen liegt „ton Hamme“, Haltern gegenüber an der nördlichsten Stelle. Das Gebiet im Norden der Straße Recklinghausen—Waltrop, hat große Wald- (Haard) und Haidedistrikte, während im Süden das oben behandelte „Emscherbruch“ mit seinen Marken das Gebiet gegen das Hellweggebiet scheidet. In diesem Gebiete liegen, und zwar vornehmlich in dem Gebiete zwischen Recklinghausen und Waltrop, die einzelnen, meist als Einzelhöfe im Kartenbilde hervortretenden Höfe, die sich als unter obigen „Reichshöfen“ als Oberhöfen stehend feststellen lassen. Deutlichere Abgrenzungen lassen sich fast nirgends gewinnen. Die von Strottkötter für Dorsten zusammengestellten Hofesverzeichnisse¹⁾ ergeben Streubesitz der Villifikation für ein großes Gebiet zwischen Dorsten und Waltrop; auch sonst läßt sich nur im Allgemeinen aus dem bisher bekannten Material feststellen, daß zu Recklinghausen 23 Höfe gehörten²⁾, daß die vier Haupthöfe Der, Koren, Hoffstede, Abdinghof von Recklinghausen aus nach Osten zu bis an den Reichshof Elmenhorst ihre hofhörigen Besitzungen hatten. Nach einer „kurkölnischen Archivalnotiz“³⁾ hat Haus Der (nordöstlich von Recklinghausen) mit den beiden Höfen Der und Koren gegen den Wald der „Derhardt“ (d. h. den eben bezeichneten Wald zwischen Der und Lippe) „neben und mit andern Erben der Marken eingehabt (1397), besessen und gebraucht“, jedoch haben die von Der ihre „Gerechtigkeit des Waldes die Hardt“ nach der Hornenburg übertragen und sie dort „genuzzet und gebrauchet“. Nach längeren Streitigkeiten, die in Folge dessen entstanden, sind dann Der und Koren im 15ten Jahrhundert an das Kölner Domkapitel gekommen. Zu Der gehörten Höfe in Datteln, Meckinghofen, Natrop,

¹⁾ Ztschr. für Recl. 8 S. 36 ff. Rive S. 225.

²⁾ Rive l. c. S. 225. Vgl. Pick. Monatschrift 2 S. 29.

³⁾ Rive l. c. S. 406.

Leven¹⁾, also zwischen Der und Lippe nach Nordosten hin. Das Domkapitel „als mit 8 Höfen in der Meckinghofer Mark“ begütert²⁾ übte in dieser an der Straße Recklinghausen—Waltrop belegenen Mark das Erbholzrichteramt aus; zu Kores gehörten 23 Höfe, meistens östlich von den Höfen Ders in Waltrop, Ahjen, Datteln, Leven gelegen. Nördlich von Der, auch zum Theil im Streubesitz zwischen den Der'schen Höfen, liegt Hofstede, welches vorübergehend den Fridags Löringhof gehörte, mit seinen Unterhöfen. Am frühesten urkundlich nachweisbar ist der Werden'sche Hof „Abdinghof“ in Waltrop. In den um die Mitte des 12ten Jahrhunderts aufgezeichneten jüngeren Hebereregistern³⁾ der Abtei Werden ist nämlich ein weit ausgedehnter Villikationsbezirk des Villikus in Waltrop aufgeführt. Der dort belegene Oberhof oder Sattelhof „Abdinghof“⁴⁾ wurde späterhin nacheinander den Herren von Ovelacker, Fridag, Lipperheid, Westrem mit 20 Unterhöfen ausgethan⁵⁾. Ganz mangelhaft sind wir über den „Bruninkhof“, sowie über das „Appeln'sche Lehen“ unterrichtet. Der „Brunchof“ und Hoefstede sind 1316 den Brüdern von Strundede nebst Castrop von dem Grafen Dietrich von Cleve verpfändet⁶⁾. Dann war der Brunchhof denen von Rasfelt zu Ostendorf und Kesselradt wohl im 16ten Jahrhundert übertragen⁷⁾. Es stellen sich also die „neuntehalb Reichshöfe“ des Bestes Recklinghausen etwa dar als die Trümmer eines im Einzelnen nicht deutlich nachweisbaren und abgrenzbaren Besitzes, wesentlich aus Einzelhöfen unter einzelnen Oberhöfen stehend. Alle sind in der Zeit, wo

1) Zeitschr. f. N. Westf. 39¹ S. 18; Jansen, Die Gemeinde Datteln nach Papieren des dortigen Pfarrarchivs, einzelne „domkapitulartige Höfe“ auch Zeitschr. für Reckl. 8 S. 165 aufgeführt.

2) Zeitschr. für Westf. 43¹ S. 11.

3) Lacomblet, Archiv 2 S. 209 f. 270 f.

4) Als solcher unter dem Hofe Barkhofen stehend. Rive, Bauerngüterwesen S. 470. v. Steinen, Westf. Gesch. I 1772.

5) Zeitschr. für Reckl. 3 S. 4.

6) Lacomblet, U.-B. 3, 154.

7) Rive l. c. S. 415.

wir Einblick in die inneren Verhältnisse gewinnen, geistlichem Hofrecht unterworfen. Berechtigungen an den südlich von ihnen liegenden Emschermarken sowie an den nördlich liegenden Marken und Heiden der Hardt treten zwar hervor, lassen aber keinen deutlichen Rückschluß auf ältere Verhältnisse zu. Auch die für Dorsten und Chor anscheinend vorliegenden urkundlichen Nachrichten aus älterer Zeit versagen bei näherer Prüfung¹⁾. Ein Weisthum der Reichsstadt Dortmund für verschiedene Reichshöfe sowie für Koren und Abdinghof könnte zur Aufklärung über ältere Verhältnisse herangezogen werden. Die Prüfung haben wir in den Anhang III verwiesen.

Es giebt wenige Gebiete Westfalens, in denen so verschiedenartige geistliche Grundherrschaften im bunten Durcheinander sich kreuzen wie hier. Nur im Allgemeinen läßt sich erkennen, daß der als „Reichsgut“ bezeichnete Besitz sich parallel der Straße Dorsten—Recklinghausen—Waltrop—Lünen anordnet, einer Straße, die als Harweg oder Hellweg bezeichnet wird, von Einigen als römisch angesprochen, von Hölzermann als germanischer Verkehrsweg eingezeichnet ist. Die Straße bildet die nächste direkte Verbindung vom Rhein zur mittleren Lippe in die Gegend von Lünen hin.

¹⁾ Hierher sind die von Strottkötter l. c. S. 112—116 aus dem Arenbergischen Archive gebrachten Weisthümer zu rechnen, obwohl angeblich die Anfertiger alte Quellen hatten. Der von Rive S. 392 f. gebrachte Brief: „Abrechts' — Römischen Keyfers — Hertougen von Baiern“ von 1322 (!), Oktober 31, der auch von Strottkötter (S. 64) angezogen und bei v. Steinen 1 S. 1561 abgedruckt ist, enthält ein Stück des kleinen Kaiserrechtes (Frensdorff, Dortmund. Statuten S. XCIV Anm. 3), ebenso wie die von Strottkötter S. 113—117 gebrachten Auszüge. Der hochdeutsch niedergeschriebene Extrakt endlich aus „weiland Kaiser Heinrichs IV. Privilegien“ S. 112, angeblich von 1102, ist ganz spätem Datums. Die aus dem Jahre 1230 stammende Dortmunder Urkunde, die Strottkötter S. 115 für Korne-Chor anzieht, bezieht sich auf Körne bei Dortmund. Wir erhalten mit Ausnahme des Verzeichnisses von „Hofesland“ aus dem 13ten Jahrhundert S. 135 also für die älteste Verfassung des Reichshofes und der Freiheit Dorsten wenig gesichertes neues Material.